



Verkehr und Infrastruktur

_100 Lehrgerüst / Schalung

_101 Lehrgerüst

.1 Bodenpressung

Die zulässigen zentrischen Bodenpressungen der Lehrgerüstfundamente dürfen, sofern keine anderen Angaben vorliegen, $0.1 \text{ N} / \text{mm}^2$ nicht überschreiten.

.2 Durchbiegung

Die elastische Durchbiegung der einzelnen Träger darf $1/500$ (besser $1/700$) ihrer jeweiligen Spannweite nicht überschreiten. Zudem darf die gesamte elastische Einsenkung eines Punktes der Brückenschalung bis Oberkante der Abstützung des Lehrgerüstüberbaues 2 cm nicht überschreiten (der kleinere der beiden Werte ist massgebend).

.3 Räumliche Aussteifung

Die räumliche Aussteifung des Lehrgerüsts als Ganzes und der Einzelteile muss gewährleistet sein, wobei ohne Einwilligung der Bauherrschaft bereits erstellte Brückenteile wie Fundamente, Widerlager, Pfeiler, Wände usw. nicht zu Aufnahme von Vertikal- oder Horizontalkräften herangezogen werden dürfen.

.4 Zusätzliche Bewehrung

Eine zusätzliche erforderliche Bewehrung infolge Abweichung von dem der Submission zugrunde liegenden Betoniervorgang, ist als Bestandteil des Lehrgerüsts zu betrachten und in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Dieses Vorgehen setzt das Einverständnis der Bauherrschaft voraus.

.5 Absenkvorrichtungen

Die Absenkvorrichtungen müssen fein regulierbar sein und ein absolut stoss- und zwängungsfreies Absenken gewährleisten.

.6 Genehmigung

Vor Baubeginn ist der Bauherr eine prüffähige statische Berechnung des Lehrgerüsts mit den zugehörigen Plänen einzureichen. Mit dem Erstellen des Gerüsts darf erst nach Prüfung und Genehmigung der Pläne durch den Bauherr begonnen werden.

.7. Abnahme

Das Lehrgerüst wird in der Regel vom Projektverfasser abgenommen.

.8 Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit der Lehrgerüstkonstruktion und Schalung trägt der Unternehmer.